

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: post.IV1_19@bmdw.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMDW-30.680/0005-IV/
1/2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 258/2019/Pol/Zl
Mag. Erhard Pollauf

Durchwahl
4298

Datum
9.12.2019

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäschenovelle 2019), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
(Geldwäschenovelle 2019), möchten wir einleitend Folgendes anmerken:

I. Allgemeines

Die Bestimmungen der 5. Geldwäsche-RL sowie die nachträglichen Anpassungen an die
4. Geldwäsche-RL werden überwiegend wortwörtlich in der GewO 1994 umgesetzt.

Uns ist bewusst, dass bei der Umsetzung von europäischen und internationalen
Geldwäschebestimmungen in österreichisches Recht der Gestaltungsspielraum für Änderungen
und die Verwendung passenderer Begriffe begrenzt ist. Trotzdem sollte darauf geachtet und
auch bei FATF-Prüfungen darauf hingewiesen werden, dass das österreichische Gewerbe
überwiegend aus Klein- und Kleinstbetrieben besteht und in manchen Branchen Ein-Personen-
Unternehmen überwiegen.

Die vielfältigen Verpflichtungen aus den Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung sind vielfach für solche Unternehmen nicht mehr nachvollziehbar bzw.
nur unter erhöhtem organisatorischem Aufwand zu erfüllen. Die Anforderungen an solche
Unternehmen müssen daher angemessen bleiben. Umso mehr sollten die Gestaltungsräume der
Richtlinien und Vorgaben genutzt werden und sollte nicht über die verpflichtende Umsetzung
hinausgegangen werden.

Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass in Österreich bei gewerblichen Tätigkeiten, die den
Geldwäschebekämpfungsbestimmungen unterliegen, wie beispielsweise bei
Immobilientransaktionen und Versicherungsvermittlung, vielfach Kreditinstitute,
Versicherungsunternehmen, Notare und Rechtsanwälte beteiligt sind.

Solche Unternehmen, die ebenfalls den Prüf- und Sorgfaltspflichten zur Geldwäschebekämpfung unterliegen, können diese schon aufgrund ihres Organisationsgrades bzw. aufgrund ihrer beruflichen Kerntätigkeit weitaus intensiver durchführen.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht daher um folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Umsetzung der schon in anderen Berufsrechten (z.B. § 13 FM-GwG, § 95 WTBG) übernommenen Identifikationserleichterungen des Art. 25 der 4. Geldwäsche-Richtlinie in der GewO 1994.
- Beschränkung auf den durch die Richtlinienumsetzung bedingten Anwendungsbereich bei
 - der Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen der Einbeziehung von Mittelsmännern
 - der Überprüfung neuer Mitarbeiter/innen
 - der verpflichtenden Einsichtnahme in das „Wirtschaftliche Eigentümer Register - WiEReG“
- Formulierung klarer und eindeutiger gesetzlicher Regelungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen der Einbeziehung von Mittelsmännern sowie über die Sorgfaltspflichten und kein pauschaler Verweis auf Richtlinienbestimmungen.

II. Im Detail

Zu Z 1 (§ 89) - Entziehung der Gewerbeberechtigung

Wir sprechen uns gegen die umfassende Einbeziehung aller Verpflichteten in den Anwendungsbereich des § 89 Abs. 1 aus.

§ 89 Abs. 1 sieht vor, dass alle Verpflichteten nach § 365m1 Abs. 2 unter die Sanktion des Gewerbeentzugs fallen. Damit soll laut den Erläuterungen Artikel 47 Abs. 3 GW-RL umgesetzt werden. Dieser bezieht sich jedoch u.a. nur auf die für die Gewerbeordnung relevanten Immobilienmakler. Alle anderen, Händler allgemein, Versteigerer, Bürodienstleister, Versicherungsvermittler sind von Artikel 47 Abs. 3 GW-RL nicht erfasst. Die Erläuterungen verweisen dazu auf die Kritik der FATF (MER = mutual evaluation report 2016, S 170) vor dem Hintergrund der Empfehlung 28, um alle diese weiteren Gewerbetreibenden auch einzubeziehen.

Die angeführte Passage des MER S 170 lautet allerdings:

“Weighting and conclusion

Austria fulfils most of the requirements of R.28. Local district authorities have proper authority to supervise real estate agents and dealers in precious metals and stones, and business consultants;

however, there are not sufficient controls to prevent the associates of criminals from holding (or being the beneficial owner of) a significant or controlling interest in a business entity engaged in such a profession. For all DNFBPs, supervision is not performed on a risk-sensitive basis.“

D.h., die FATF kritisiert die fehlende Kontrolle im Zusammenhang mit

- Immobilienmaklern,
- Edelmetall- und Edelsteinhändlern sowie
- Unternehmensberatern.

Eine umfassende Einbeziehung auch aller anderen Händler, der Versteigerer, Bürodienstleister und Versicherungsvermittler geht daher über die Geldwäsche-RL und die Empfehlungen der FATF hinaus. § 89 Abs. 1 neu sollte daher jedenfalls auf die in der Geldwäsche-Richtlinie bzw. auf die von der FATF genannten Gewerbetreibenden beschränkt werden.

Es ist für uns nicht klar, warum mit dieser Bestimmung eine Konstruktion über einen neu eingeführten „Mittelsmann“ gesucht wird, anstelle festzuschreiben, für welche Gewerbeberechtigungen welche Art von Straftat zu einem neuen Entziehungstatbestand führen soll.

Der Begriff des „Mittelsmannes“ wird nicht definiert. Wenn man den Begriff recherchiert, kommen als Synonyme Begriffe wie „Vermittler, Agent, Repräsentant“. Es dürfte sich beim „Mittelsmann“ aber nicht bloß um einen „Vermittler“ handeln, da der Begriff des „Vermittlers“ in den einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen (§ 365 m1 Abs. 2 lit b) ebenfalls verwendet wird. Daraus folgt jedenfalls, dass der Mittelsmann weiter gefasst sein muss, als ein bloßer Vermittler.

Die Erläuterungen verweisen auf § 232 StGB (Straftatbestand der Geldfälschung), der ebenfalls mit der Konstruktion des „Mittelsmannes“ arbeitet, ohne ihn genau zu definieren. Nach der Literatur handelt es sich dabei um jeden Dritten, der im Einverständnis mit einem Fälscher Falschgeld erworben hat. Dieser „Mittelsmann“ ist in § 232 StGB deswegen notwendig, weil nur so der Erwerb von Falschgeld von dem Mittelsmann (der selbst ja nicht unmittelbarer Geldfälscher ist) strafbewehrt bleibt.

Die Erläuternden Bemerkungen bleiben allerdings jede Erklärung schuldig, wie sich die Konstruktion des Mittelsmannes im Hinblick auf eine Gewerbeentziehung auswirken soll. Offenbar soll alleine der Umstand, dass jemand als Mittelsmann tätig ist, zu einem Gewerbeausschluss führen, dies allerdings, nach der Textierung des § 89, losgelöst von einem bestimmten Straftatbestand.

Da eine Tätigkeit als Beitragstäter ohnehin zu einem Gewerbeausschlussgrund führen würde, muss es sich daher beim Mittelsmann offenbar um einen solchen Dritten handeln, der in irgendeiner Art im Einverständnis mit dem Straftäter steht, ohne aber bereits selbst die Strafbarkeitsschwelle als Beitragstäter überschritten zu haben.

Da sich der Begriff des Mittelmannes in § 89 außerdem auf sämtliche Ausschlussgründe des § 13 Abs. 1 und 2 GewO bezieht, wäre ein Mittelsmann daher jeder, der von irgendeiner Straftat, welche einen Gewerbeausschlussgrund darstellt, Kenntnis erlangt hat (eine Beitragstäterschaft ist offensichtlich weder erforderlich noch gemeint; genau deswegen wurde in § 232 StGB mit der Hilfskonstruktion des Mittelmannes gearbeitet, weil hier eben gerade keine Beitragstäterschaft vorliegt).

Es wird in § 89 kein Konnex zwischen der Gewerbeausübung einerseits und der Tätigkeit als „Mittelsmann“ andererseits hergestellt. Der Ausschlussgrund ist daher nicht nur viel zu weit gefasst, er ist auch völlig unbestimmt. Diese Regelung ist aus unserer Sicht völlig unbestimmt und wird daher in dieser Form abgelehnt.

Zu Z 2 (§ 338 Abs. 8) - Behördenzusammenarbeit

Im ersten Satz wird auf die in Art. 22 B-VG genannten Organe verwiesen. Im Sinne des Bestimmtheitsgebotes erscheint es uns erforderlich, den Bezug auf die Vollziehung näher zu determinieren (zum Beispiel auf jene Behörden, die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berufen sind).

Zu Z 5 (§ 365 m1 Abs. 2 Z 1 und 2) - Allgemeines

Abs. 2 Z 1 lit b) und c)

Unklar ist hier, was unter „Kunstwerken“ zu verstehen ist. Eine allgemein gültige, in der Branche anerkannte Definition, ist nicht bekannt.

Um die Verpflichtungen erfüllen zu können und um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Verpflichtete zu erreichen, sollte sich der Begriff am Zolltarif (Kombinierte Nomenklatur) orientieren und konkret auf die Ziffern 9701, 9702 und 9703 beschränkt sein. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden.

Abs. 2 Z 2

Schon bisher gab es keine Definition dafür, ob es sich bei der (bisherigen) Jahresmiete um eine Brutto- oder um eine Nettomiete (ohne Betriebskosten) handelt. Wir sind bisher davon ausgegangen, dass der Bruttomietzins heranzuziehen ist, weil immer der „Betrag“ von 15.000,- Euro überschritten werden musste und wir somit die gesamte Zahlung als Bemessungsgrundlage gesehen haben. Bei der aktuellen Umsetzung der Richtlinie in Deutschland wird in den Erläuterungen zum Gesetz aber explizit ausgeführt, dass es sich bei der monatlichen Miete oder Pacht von (mehr als) 10.000,- Euro um eine „Nettokaltmiete“ (also ohne Betriebskosten) handelt. Wir ersuchen daher, zur Klarstellung und Rechtssicherheit ebenfalls in den Erläuterungen einen Hinweis aufzunehmen, dass es sich dabei um die Nettomiete handelt.

Generell ist zu Abs. 2 Z 1 und 2 anzumerken, dass dort mehrere, sehr ähnliche, undefinierte Begriffe verwendet werden („Transaktion in mehreren Vorgängen“ oder „Reihe von verbundener Transaktionen“). Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit regen wir hier Klarstellungen in den Erläuternden Bemerkungen an, wie die genannten Begriffe zu verstehen sind.

Zu Z 10 (§ 365 n1 Abs. 4 Z 1) - Risikobewertung

Mit der Ergänzung der Z 1 soll Art. 8 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-RL präzisiert werden sowie der FATF-Empfehlung 18 in der MER entsprochen werden.

Allerdings sieht Art. 8 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-RL eine verpflichtende Zuverlässigkeitsprüfung durch den Gewerbetreibenden bei der Auswahl seiner Beschäftigten nicht vor. Damit geht der Ergänzungsvorschlag mit dem letzten Teil des Abs. 4 Z 1 „[...] sowie bei der Auswahl ihrer Beschäftigten Prüfung auf Zuverlässigkeit in Bezug auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten;“ unseres Erachtens erneut über die verpflichtende Umsetzung hinaus.

Unter Bezugnahme auf unsere einleitenden Feststellungen über die Zumutbarkeit und die Angemessenheit, sollte sich daher die Umsetzung strikt an die verpflichtende Richtlinienregelung halten.

Die von uns abgelehnte Ergänzung geht auch weiter als zur FATF-Empfehlung 18 im MER angemerkt. Die FATF führt dazu aus:

„Criterion 18.1 - Financial institutions, insurance undertakings and intermediaries are required to establish adequate and appropriate policies and procedures to prevent ML/TF (Art. 41 BWG, 64 Art. 98h VAG, Art. 365z GewO), als well as“

Unserer Ansicht nach werden daher nur

- Finanzinstitute oder Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen und
- Vermittler (unklar, aber wohl nicht alle Gewerbetreibenden)

von der Empfehlung 18 der MER von der FATF umfasst. Nur für diese sind adäquate und angemessene Vorschriften zu erlassen, um ML/TF zu verhindern.

Noch konkreter wird hier Criterion 18.1 lit b „*pay attention to reliability and attachment to legal values when selecting staff members (only financial institutions and insurance undertakings) (Art. 41 para. 4 no. 3 BWG, Art. 94h para. 1 no.3 VAG)*“, welches eine verpflichtende Prüfung der Zuverlässigkeit und der Verbundenheit mit den rechtlichen Werten bei der Auswahl ihrer Beschäftigten nur für Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen vorsieht.

Damit wären nach diesem Wortlaut für den Bereich der Gewerbeordnung allenfalls nur Versicherungsvermittler betroffen und keine Berufsgruppe darüber hinaus. Es wäre für die Praxis sinnvoll, wenn in den Erläuterungen diese Prüfung etwas näher erläutert wird; beispielsweise, dass die Vorlage eines Leumundszeugnisses ausreichend sein kann.

Zu Z 14 (§ 365p Abs. 4a) - Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Es wird vorgesehen, dass zum 10.1.2019 die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden sind. Es wird damit der genaue Wortlaut der Geldwäsche-RL mit einem in der Vergangenheit liegendem Stichtag übernommen. Wir sehen es problematisch an, dass die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden rückwirkend gelten sollen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Geldwäschenovelle 2019 wäre als Stichtag daher jedenfalls sinnvoll.

Zu Z 14a neu (§ 365p1 neu) - Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden durch Dritte

Die Identifikationserleichterungen der Art. 25 ff der 4. Geldwäsche-Richtlinie sollten, wie schon in anderen Materiegesetzen (z.B. § 13 FM-GwG, § 95 WTBG), ebenfalls in der GewO 1994 umgesetzt werden.

§ 365p1 neu sollte daher lauten:

§365p1:

(1) Hinsichtlich der in § 365p Abs.1 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten kann auf die Erfüllung dieser Pflichten durch Dritte zurückgegriffen werden. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Gewerbetreibenden, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift. Der Gewerbetreibende holt die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der nach § 365p Abs.1 Z 1 bis 3 normierten Sorgfaltspflichten ein und sorgt unter Anwendung angemessener Schritte dafür, dass der Dritte umgehend auf Ersuchen maßgebliche Kopien der Daten vorlegt.

(2) Um auf eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte zurückgreifen zu können, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1. Sie sind Verpflichtete im Sinne des Art. 2 der 4. Geldwäsche-RL und*
- 2. sie unterliegen Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie einer Aufsicht, die der 4. Geldwäsche-RL entsprechen.*

(3) Bei Dritten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben, gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 als erfüllt. Personen mit Sitz in Ländern mit hohem Risiko erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Zu Z 16 (§ 365q Abs. 1) - Zeitpunkt der Identitätsfeststellung

Eine weitere überschießende Regelung findet sich im neuformulierten und ergänzten § 365q durch die verpflichtende Einsicht ins WiEReg. Während bisher eine Identitätsfeststellung durch Einsicht ins WiEReg nur „eine“ Möglichkeit war, den wirtschaftlichen Eigentümer zu eruieren, so soll es nunmehr verpflichtend sein, einen Auszug aus dem Register einzuholen.

Nach dem Wortlaut von Art. 14 der Geldwäsche-RL holen „die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register“. Es ist also ausreichend, bloß in das Register Einsicht zu nehmen und dies zu dokumentieren. Ebenfalls ist der Auszug nicht verpflichtend, sondern nur „gegebenenfalls“, also z.B. bei verstärkten Sorgfaltspflichten, zwingend notwendig. Daher kann bei vereinfachten Sorgfaltspflichten beispielsweise auch mit einer Selbstauskunft gearbeitet werden.

Bei einer anderen Sichtweise wäre nämlich völlig unklar, was den Unterschied zur weitergehenden Identitätsfeststellung aufgrund von „verstärkten Sorgfaltspflichten“ nach § 365s ausmacht. § 365s Abs. 8 Z 1 des Entwurfs sieht ausdrücklich die Einholung „zusätzlicher Informationen über den Kunden und den/die wirtschaftlichen Eigentümer“ bei Vorliegen verstärkter Sorgfaltspflichten vor.

Wir ersuchen, ähnlich wie im deutschen Umsetzungsgesetz, um Klarstellung in den Erläuterungen, dass bei der Immobilienvermittlung die Identitätsfeststellung des Kunden durch den Immobilienmakler nicht schon bei der erstmaligen Kontaktaufnahme zu erfolgen hat, sondern erst vor der Ausführung der Transaktion.

Die Erläuterungen des deutschen Umsetzungsgesetzes führen dazu aus, dass die geldwäscherechtlich maßgebliche Transaktion das vermittelte Rechtsgeschäft (= Kaufvertrag oder Mietvertrag) und nicht die Vermittlungstätigkeit selbst ist. Und somit sind erst die zukünftigen Vertragsparteien zu identifizieren:

Die Identifizierung ist wie bereits nach § 11 Absatz 2 a.F. in diesen Fällen durchzuführen, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäftes besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Identifizierung knüpft die Regelung in Absatz 2 Satz 1 damit weiterhin an die Bestimmbarkeit der zu identifizierenden Personen an, die sich aus dem Kreis der allgemeinen Vertragsinteressenten erst bei Vorliegen der genannten Merkmale hervorheben. Eine Identifizierungspflicht zu einem früheren Zeitpunkt - beispielsweise für den Immobilienmakler, wenn die Kaufvertragspartei auf einer Seite noch nicht bestimmt ist oder sich die Vorverhandlungen in einem solch frühen Stadium befinden, dass der Abschluss noch ungewiss ist - besteht nicht.

(Quelle: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie; Zu Nummer 10; Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 2 - Zeitpunkt Identifizierung Vermittlungstätigkeiten).

Zu Z 17 (§ 365s Abs. 5) - Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Im ersten Satz wird pauschal auf die in Art. 18 a bis 24 der Geldwäsche-RL genannten Fälle verwiesen. Es führt für die Gewerbetreibenden jedoch zu Rechtsunsicherheit, wenn es, unter dem Risiko erheblicher Strafsanktionen, ihrer Interpretation und ihrem Verständnis der europarechtlichen Vorschriften überlassen bleiben soll, welche Teile dieser Richtlinienartikel nunmehr für sie relevant sind und welche Verpflichtungen daraus erwachsen. In diesen Bereichen muss das Gesetz um klare Regelungen ergänzt werden.

Zu Z 24 (§ 365y Abs. 4 - 12) - Datenschutz, Aufbewahrung von Aufzeichnungen und statistischen Daten

Abs. 4

Durch den neuen Abs. 4 soll klargestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Bestimmungen der GewO 1994 auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO erfolgt.

Diese Rechtmäßigkeitsgrundlage bezieht sich allerdings auf „nicht-sensible“ personenbezogene Daten, nicht aber auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO. Da etwa bei Terrorismusfinanzierung nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesen Fällen Rückschlüsse auf die politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung erfolgen können, schlagen wir aus Gründen der Rechtssicherheit vor, dass ergänzend dazu ein Bezug auf Art. 9 Abs. 2 lit g DSGVO gemacht wird, wonach *„die Verarbeitung ... auf der Grundlage ... der GewO ... aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist“*. Damit wird verhindert, dass Gewerbetreibende, die unterstützende Tätigkeiten für die Sicherheitsbehörden verrichten, einer potentiell hohen Strafe nach der DSGVO ausgesetzt werden.

Abs. 8

In dieser Bestimmung wird auf das *„Verbot der Informationsweitergabe“* eingegangen und auf die Ausnahmebestimmung des Art. 23 DSGVO verwiesen.

Die DSGVO listet in den Artikeln 12-22 verschiedene Betroffenenrechte auf. Dabei unterscheidet sie zwischen den Informations- und Auskunftsrechten nach Art. 13 und 14 sowie Art. 15 DSGVO. In der vorgeschlagenen Bestimmung ist nicht klar, ob mit dem Verbot der Informationsweitergabe auch eine Einschränkung der Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO gemeint ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Verpflichteten wäre die Aufnahme eines Verweigerungsrechts von der Auskunftspflicht nach Art. 15 iVm Art. 23 DSGVO sinnvoll.

Abs. 6 und 7

In Abs. 6 und 7 findet sich im Gesetzestext die Bezeichnung *„Verpflichtete“*. Hier wäre aber der Begriff *„Gewerbetreibende“* passender, da in der Geldwäsche-RL zwar stets von Verpflichteten die Rede ist, diese Formulierung in der GewO 1994 jedoch normalerweise mit *„Gewerbetreibende“* umgesetzt wird.

III. Redaktionelle Anmerkungen

Aufgrund der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 sollten noch folgende Verweise in der Gewerbeordnung 1994 richtiggestellt werden:

1. § 93 Abs. 2 erster Satz sollte lauten:

(2) Bei Versicherungsvermittlern im Sinne des „§ 137 Abs. 2“ soweit sie nicht gemäß „§ 137 Abs. 6 oder § 137a“, von den Bestimmungen über Versicherungsvermittlung ausgenommen sind - sind das Ruhen ...

2. § 365a Abs. 1 Z 18 sollte lauten:

18. bei Versicherungsvermittlern im Sinne des „§ 137 Abs. 2“, Immobilienreuhändlern ...“

3. § 365b Abs. 1 Z 15 sollte lauten:

15. bei Versicherungsvermittlern im Sinne des „§ 137 Abs. 2“, Immobilienreuhändlern ...“

4. § 365m1 Abs. 2 Z 4 sollte lauten:

4. Versicherungsvermittler im Sinne des „§ 137 Abs. 2“, wenn diese im Zusammenhang ...

a) ...

b) nebengewerblich „(§ 376 Z18 Abs. 11) oder in Nebentätigkeit (§ 137 Abs. 3)“ tätig werden.

IV. Zusammenfassung

Bei der Umsetzung der europäischen Geldwäschebekämpfungsbestimmungen in der Gewerbeordnung 1994 müssen die Strukturen und damit die Möglichkeiten der Gewerbetreibenden, diese Verpflichtungen in der Geschäftspraxis erfüllen zu können, berücksichtigt werden.

Die Umsetzungsbestimmungen sollten daher im Sinne der Rechtssicherheit klar formuliert sein, nicht über die unbedingt notwendigen Vorgaben hinausgehen und alle zulässigen Erleichterungen einbeziehen. Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär